

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1180 - 1180

Arrestprozeß. Unterliegt die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die für das Vorhandensein der Arrestforderung angeführten Thatsachen glaubhaft gemacht sind, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Recht des Grundstückseigenthümers erheben, und es müssen daher alle diejenigen Anführungen der Klägerin als unerheblich unberücksichtigt bleiben, welche dahin zielen, einem Interesse- oder Schadensanspruch derselben gegenüber dem Beklagten G., sei es aus doloser Verletzung einer Vertragspflicht, sei es aus außerkontraktlicher Schadenszufügung zu konstruiren. Realgläubigerin oder Extrahentin der Subhastation ist die Klägerin nicht, wohl aber behauptet sie, daß das Eigenthum des subhastirten Grundstücks zur Zeit des Zuschlags nicht dem im Grundbuch als Eigenthümer eingetragenen Beklagten G., sondern ihr selbst zugestanden habe, und sie hat in erster Linie hierauf ihren Anspruch auf den hinterlegten Kaufgeldertheil gegründet. (Es wird ausgeführt, daß der zweite Richter dieses Klagefundament rechtsirrhümlich beurtheilt habe.)

---

Nr. 150.

**Arrestprozeß.** Unterliegt die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die für das Vorhandensein der Arrestforderung angeführten Thatsachen glaubhaft gemacht sind, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz?

C.P.O. § 800.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. Mai 1886 in Sachen R., Arrestbeklagter, wider die Stadt Cassel, Klägerin. III. 119/86.)

Die Revision des Arrestbeklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Cassel ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

In einem früheren Falle, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VII. S. 322, hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß sich das Maß der erforderlichen Bescheinigung einer Arrestforderung nicht allgemein bestimmen lasse, daß deshalb dem Richter überlassen bleiben müsse, mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse zu ermessen, ob die vorgebrachten und bescheinigten Thatsachen geeignet seien, das Vorhandensein einer Forderung genügend wahrscheinlich zu machen. Daraus ergibt sich von selbst die beschränkte Wirksamkeit des Rechtsmittels der Revision gegen die in Arrestsachen ergangenen Urtheile. Die Frage, ob die betreffenden Thatsachen als glaubhaft gemacht anzusehen seien, unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht, und nur die Frage, ob aus den als bescheinigt angenommenen Thatsachen auf das muthmaßliche Bestehen eines Anspruchs zu schließen sei, kann unter Umständen zur Kognition des Revisionsrichters gezogen werden.

---